DAIMLER TRUCK

Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Architekten- und Ingenieurleistungen

Version 11/2026

Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Architekten- und Ingenieurleistungen zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Architekten, Ingenieur- und Planungsbüros oder Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (im Folgenden „Auftragnehmer"). Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen der Daimler Truck AG (im Folgenden „Auftraggeber", Auftragnehmer und Auftraggeber im Nachfolgenden zusammen „Parteien, sowie einzeln „Partei").

1. Vertragsbestimmungen

1.1. Folgende Bestimmungen werden – soweit nicht schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wird – in nachfolgender Reihenfolge Vertragsinhalt (alle zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen nachfolgend „Vertragsbestandteile"):

1.1.1 Bestellung, Abruf, und/oder Einkaufsabschluss

1.1.2 Diese Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Architekten- und Ingenieurleistungen, deren integraler Bestandteil die Einbeziehung der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) ist.

1.1.3 Besondere Einkaufsbedingungen Nichtproduktionsmaterial für Werkleistungen in der Version 12/2024

1.1.4 Allgemeine Einkaufsbedingungen Nichtproduktionsmaterial in der Version 12/2024

1.1.5 Die rein technische Leistungsbeschreibung (alle kommerziellen und rechtlichen Bestandteile ausgenommen)

1.1.6 Die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für Elektrische Normung (CENELEC) sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V., ferner die ISO-Normen, VDI-, VDE-, VDS Vorschriften, die Richtlinien und Vorschriften der jeweiligen Fachverbände und die einschlägigen Herstellerrichtlinien und -vorschriften, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten bautechnischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V. Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die vorgenannte Vorschrift. Die Leistungen sind in diesem Fall vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.

1.1.7 Alle TÜV/DEKRA-Vorschriften, alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Gesetze und Verordnungen sowie Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen, ferner die Vorschriften und Auflagen aller privaten oder öffentlichen Versorgungsträger.

1.2 Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Widersprüche und sonstige Zweifelsfragen innerhalb der einzelnen Vertragsbestandteile sollen bei der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB vorrangig durch Auslegung der Vertragsbestandteile anhand der Aufgabenstellung gelöst werden. Im Zweifel verstehen sich die leistungsbeschreibenden Vertragsbestandteile dabei zunächst – im Sinne einer Auslegungsregel – als gegenseitig ergänzend. Lücken oder Unvollständigkeiten in vorrangigen Vertragsbestandteilen sind dabei durch Detaillierungen in nachrangigen Vertragsbestandteilen zu vervollständigen.

1.3 Nicht Vertragsbestandteil sind abweichende Angebotsbedingungen des Auftragnehmers, etwaige Vorverträge, unter 1.1 nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages. Ferner werden auch allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Liefer-, Montage-. Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn diese vom Auftraggeber nicht ausdrücklich abgelehnt wurden.

1.4 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seiner Leistungen mit den zuständigen Abteilungen des Auftraggebers und den sonstigen am Bauvorhaben beteiligten Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten zusammenzuarbeiten und diese zu koordinieren, ihnen so rechtzeitig Auskunft zu geben und Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und Unterlagen zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Er hat seine Planung unter Berücksichtigung der Leistungen aller am Bauvorhaben Beteiligten aufzustellen.

1.5 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und/oder den sonstigen am Bauvorhaben Beteiligten, ist unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

1.6 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, wenn für seine Leistungserbringung Leistungsbeiträge weiterer Projektbeteiligter erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Projektablauf verzögert und geeignete Gegenmaßnahmen dazu aufzuzeigen.

1.7 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die von ihm geführten Verhandlungen und den von ihm geführten Schriftwechsel unverzüglich zu unterrichten. Er hat auf Verlangen jederzeit über den Stand seiner Leistungen schriftlich Auskunft zu geben.

1.8 Die dem Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen und erbrachten Leistungen des Auftraggebers und anderer Projektbeteiligten entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur selbstständigen Prüfung dieser Unterlagen und der darauf basierenden Leistungen der anderen Projektbeteiligten.

2. Leistungen des Auftragnehmers

Das Leistungsbild und die Pflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus den Vertragsbestandteilen, insbesondere der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung und den vereinbarten Projektzielen (Planungs- und Überwachungszielen). Der Auftragnehmer ist insoweit verpflichtet, für das Vorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen auszuführen, die zur Erreichung der Projektziele und für die vollständige, uneingeschränkt zweckentsprechende, wirtschaftlich optimierte, mängelfreie und termingerechte Durchführung und Fertigstellung des Vorhabens nötig sind.

Der Auftragnehmer hat die Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren. Er darf Interessen Dritter nicht vertreten. Soweit dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich vom Auftraggeber Vollmacht erteilt wurde, ist der Auftragnehmer nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten. Insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen, Nachträge anzuordnen, Abnahmen zu erklären oder Verträge abzuändern, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen oder kostenerhöhende Maßnahmen anzuordnen. Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der Auftragnehmer allerdings berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren und in diesem Zusammenhang den am Vorhaben Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen.

2.1 Kontrolle und Koordination der Leistungen anderer

2.1.1 Der Auftragnehmer hat die Ergebnisse bereits vorliegender Planungs- und Gutachterleistungen mindestens auf Plausibilität zu prüfen, bei der Integration gehen die Prüfungspflichten weiter. Unter Plausibilitätsprüfung verstehen die Parteien die Prüfung der Unterlagen auf Lücken, Widersprüche (auch Widersprüche mit gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften) oder Fehler. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf solche Defizite unverzüglich hinzuweisen, soweit er nicht im Rahmen seiner Leistungen das entsprechende Defizit auf eigene Kosten zu beheben hat. Der Auftraggeber ist hierüber in jedem Fall ebenfalls vorher zu informieren.

2.1.2 Auf den Umstand, dass der Auftraggeber oder andere Beteiligte ihnen obliegende Leistungen – insbesondere Vorleistungen für den Auftragnehmer – nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht haben und der Auftragnehmer dadurch in der Ausführung seiner Leistung behindert ist, kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn und soweit er diese Behinderung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich angezeigt hat, es sei denn, die Behinderung ist offensichtlich gegeben. Unbeschadet dieser Anzeige ist der Auftragnehmer jedoch verpflichtet, eigenverantwortlich alles zur Behebung des gestörten Planungsablaufes Erforderliche im Rahmen seiner vertraglichen Leistungen zu veranlassen.

2.1.3 Etwaige Bedenken gegen die Anregungen, Anordnungen und Leistungen Dritter am Projekt Beteiligter hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.2 Auskunfts- und Unterrichtungspflicht

2.2.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit ohne Vergütung umfassend Auskunft zu erteilen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber regelmäßig über den Inhalt und Ablauf seiner Leistungen, insbesondere den zeitlichen Ablauf und unverzüglich über alle den geplanten Inhalt und Ablauf dieser Leistungen berührenden Ereignisse zu berichten. Er hat insbesondere Fragen, die für die Entscheidungen des Auftraggebers wesentlich sind, unverzüglich zu beantworten. Dies schließt die Überlassung der gesamten Korrespondenz mit Dritten sowie die Überlassung aller Pläne und sonstiger Unterlagen – insbesondere Genehmigungen, behördliche Zeugnisse, Bescheinigungen usw. – ein.

2.2.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände, die ihm im Rahmen der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen bekannt werden können, schriftlich zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte wie z.B. andere an der Planung fachlich Beteiligte oder mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können.

Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dabei dem Auftraggeber. Die Pflichten nach den vorstehenden Ziffern gelten bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer.

2.3 Mitwirkung des Auftragnehmers bei Entscheidungsfindungen des Auftraggebers

2.3.1 Der Auftragnehmer hat erforderliche Mitwirkungshandlungen/-erklärungen sowie Entscheidungen des Auftraggebers von diesem rechtzeitig abzufordern und im Rahmen seiner Leistungen die Voraussetzungen für die Entscheidung des Auftraggebers zu schaffen. Der Auftragnehmer hat dabei zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber für die Prüfung des Sachverhalts und die Beurteilung des Entscheidungs-/Handlungsvorschlags ausreichend Zeit, in der Regel mindestens sieben (7) Kalendertage, benötigt.

2.3.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen und etwaige Bedenken gem. Ziffer 2.1.3 – gleich welcher Art – dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Alternativvorschläge dazu zu unterbreiten.

2.3.3 Weicht der Auftraggeber trotz anderweitiger Belehrung und Vorlage seitens des Auftragnehmers von Vorschlägen des Auftragnehmers ab, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Folgen seiner Entscheidung vollumfänglich schriftlich aufzuklären.

2.3.4 Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber zu erörtern. Dies stellt keine Abnahme dar.

2.4 Dokumentation und Archivierung

2.4.1 Der Auftragnehmer hat alle kosten- und terminrelevanten Vorgänge und die Fortschreibung der wesentlichen Planungsziele für den Auftraggeber nachvollziehbar zu dokumentieren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Planungsleistungen gemäß Vorgabe des Auftraggebers zu erbringen . Für Ausschreibungs-, Vergabe- und Abrechnungsleistungen ist das vom Auftraggeber eingesetzte AVA Programm in der aktuellen Version zu verwenden.

2.4.2 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm überlassene Unterlagen im Original und die von ihm erstellten Unterlagen zusätzlich auf Datenträger in pdf, word, Excel, dwg und sonstigen gängigen Formaten nach Anforderung des Auftraggebers zu erstellen, dem Auftraggeber zu überlassen und systematisiert zu archivieren. Die Codierung der Planunterlagen und Dokumente sowie die Layerstruktur sind im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Die vom Auftragnehmer erstellten und sonstigen Projektunterlagen sind dem Auftraggeber sortiert auszuhändigen.

2.4.3 Wenn der Auftraggeber die Herausgabe nicht früher verlangt, so ist der Auftragnehmer zur Aufbewahrung aller projektbezogenen Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren nach Abnahme der letzten vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen der letzten Beauftragungsstufe verpflichtet und Einsichtnahme in projektbezogene Unterlagen zu gewähren und Kopien zur Verfügung zu stellen. Er hat diese dem Auftraggeber spätestens vier (4) Wochen vor deren Vernichtung zur Abholung anzubieten.

2.5 Abstimmung und Besprechungen/Jour-Fixe

Der Auftragnehmer wird seine Leistungen regelmäßig und kontinuierlich sowie inhaltlich und terminlich eng mit dem Auftraggeber abstimmen. Der Auftragnehmer wird hierbei seine jeweils bereits erzielten Arbeitsergebnisse sowie seinen sich hieraus ergebenden weiteren Arbeitsplan erläutern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an Besprechungen (Jour-Fix-Termine/Baubesprechungen) teilzunehmen, die seine Leistungen betreffen oder die seinen Leistungen zugrunde liegenden Projektthemen, soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Der Auftraggeber oder auf dessen Verlangen der Auftragnehmer wird über jede Besprechung ein Protokoll anfertigen, in das zumindest alle Erklärungen der Vertragspartner und wesentliche Entscheidungen und Festlegungen aufzunehmen sind. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, Abstimmungen mit anderen an der Planung Beteiligten oder mit Dritten zu protokollieren und das Protokoll dem Auftraggeber spätestens zwei (2) Arbeitstage nach der Besprechung zur Kenntnis zu übermitteln.

3. Erweiterung des Vertrages (stufenweise Beauftragung)

3.1 Für die Erweiterung des Vertrages durch den Auftraggeber bei einer vereinbarten stufenweisen Beauftragung ist die Schriftform zwingende Voraussetzung. Die weitere Leistungserbringung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Ein Rechtsanspruch auf Vertragserweiterung besteht nicht, d. h. der Auftraggeber kann von einer Vertragserweiterung in vollem oder teilweisem Umfang – gleich aus welchem Grund – Abstand nehmen.

3.2 Die Erweiterung des Vertrages bezogen auf weitere Leistungen der einzelnen Stufen kann auch in mehreren Teilen erfolgen. Dies gilt sowohl für einzelne Teilleistungen als auch für einzelne Anlagen, Anlagengruppen oder einzelne Bauabschnitte oder Bauteile. Der Auftragnehmer ist zur Ausführung verpflichtet, auch wenn die Vertragserweiterung nicht entsprechend der Reihenfolge und dem Umfang der Stufen erfolgt. Etwaige Bedenken zu einer Erweiterung des Vertrages hat der Auftragnehmer entsprechend Ziff. 2.1.3 mitzuteilen.

3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig auf das Erfordernis einer Vertragserweiterung (Leistungsabruf) hinzuweisen. Erfolgt der Abruf weiterer Leistungen trotz eines rechtzeitigen Hinweises des Auftragnehmers auf das Erfordernis der Weiterbeauftragung seitens des Auftraggebers nicht dergestalt, dass der Auftragnehmer die vertraglichen Termine einhalten kann, so werden die Termine unter Aufschlag des Zeitraumes bis zur Weiterbeauftragung fortgeschrieben und gelten als neue Vertragsfristen. Bei nicht rechtzeitigem Hinweis erfolgt kein Aufschlag, sofern und soweit dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

3.4 Wegen der stufenweisen Beauftragung im Sinne der Vertragserweiterung – auch soweit sich zeitliche Unterbrechungen zwischen den einzelnen Anordnungen ergeben oder für den Fall des Nichtabrufs – können vom Auftragnehmer keine Ansprüche auf Honorarerhöhung z.B. §§ 8-10 HOAI, §§ 648, 642, 304 BGB oder auf Schadensersatz geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Auftraggeber mehrere Stufen gleichzeitig vollständig oder teilweise abruft und der Auftragnehmer die Leistungen durch parallele Bearbeitung erbringen muss. Gleiches gilt, wenn eine Stufe oder Leistungen einer Stufe vorzeitig abgerufen werden. Ansprüche aus § 313 BGB bleiben unter Berücksichtigung dieser vertraglichen Risikoverteilung unberührt.

4. Zeichnungen/Pläne

Der Auftragnehmer hat, je nach vereinbarter Leistung, die angefertigten Zeichnungen als „Planverfasser“, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Ausarbeitungen als „Verfasser“ oder “Aufsteller“ oder „Prüfer“ mit Angabe des Datums zu unterzeichnen. Er übernimmt damit, auch Dritten gegenüber, z.B. Behörden, die Verantwortung für deren Inhalt. Bei vermessungstechnischen Leistungsinhalten bestätigt er damit insbesondere, dass er die gestellten Unterlagen unabhängig von der Bearbeitung in einem getrennten Arbeitsgang verprobt oder geprüft hat. Alle Ergebnisse sind in prüfbarer Form mit notwendigen Erläuterungen vorzulegen. Geänderte Pläne sind mit einem durchgängigen Änderungsindex zu versehen.

5. Anordnungsrechte, geänderte und zusätzliche Leistungen

5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, entsprechend den nachfolgenden Regelungen anzuordnen. Für Änderungen und für das Anordnungsrecht des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere §§ 650b und 650c BGB. § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B sowie § 2 Abs. 1, Abs. 3 – 9 VOB/B finden keine Anwendung. Im Übrigen gelten für Änderungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Auftragnehmer übernimmt es als vertragliche Nebenleistungspflicht im Sinne des § 241 Abs. 1 BGB, in allen Fällen, in denen er über das vereinbarte Honorar hinausgehende Zahlungen vom Auftraggeber beanspruchen will, also insbesondere (aber nicht nur) in allen Fällen nach §§ 304, 650b, 650c, 642, 670 und 812 ff. BGB, jeweils unverzüglich

- den Auftraggeber auf diesen Umstand hinzuweisen und
- dem Auftraggeber eine möglichst genaue Schätzung der Höhe solcher Zahlungen zu übermitteln,

um ihm eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Entstehung von Mehrkosten vermieden werden kann.

5.2 Zu den anordnungsfähigen Änderungen des Auftraggebers zählen auch die Änderung der vertraglichen Anforderungen, die Änderung von Bau- oder Planungsumständen und die Übertragung von zusätzlichen Leistungen (nicht jedoch Änderungen der Fälligkeit der vertraglichen Leistungen (Leistungszeit nach § 271 BGB)), Änderungsleistungen (Umplanungen/Planungsänderungen) bzw. Mehrfachplanungen (auch im Sinne von § 10 HOAI), wenn und soweit diese im Einzelfall für den Auftragnehmer zumutbar ist.

5.3 Will der Auftraggeber Änderungen im vorstehenden Sinne (nachfolgend kurz „Änderungen“) anordnen, ist er zunächst verpflichtet, die Änderung unter Beschreibung des Gewünschten zu begehren. Dies kann durch Pläne, Texte oder tatsächliche Angaben erfolgen; es genügt, dass dem Auftragnehmer die begehrte Änderung hinreichend verdeutlicht ist („Änderungsbegehren“). Das Änderungsbegehren kann formfrei erfolgen. Daraus erwächst dem Auftragnehmer kein Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder die Arbeiten einzustellen.

5.4 Der Auftragnehmer ist im Falle des Zugangs eines Auftraggeberseitigen Änderungsbegehrens oder einer ohne vorheriges Änderungsbegehren auszuführenden Anordnung (vgl. Ziff. 5.8) verpflichtet, dem Auftraggeber kostenlos innerhalb angemessener Frist, in der Regel binnen einer Woche nach Zugang des Änderungsbegehrens, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung für die mit der begehrten/angeordneten Änderung verbundenen Mehr- oder Minderaufwendungen zu übermitteln, im Fall einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.

Der Auftragnehmer übernimmt es nach dem Zugang eines Änderungsbegehrens des Auftraggebers nach § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB als vertragliche Nebenpflicht, Einwendungen gegen die Zumutbarkeit des Änderungsbegehrens, etwaige Bedenken gegen die Änderung (auch bezüglich der

Notwendigkeit), sowie etwaig erforderliche Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers und etwaige Auswirkungen auf die Bauzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Auf eine fehlende Zumutbarkeit hat sich der Auftragnehmer unverzüglich, i.d.R. spätestens innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsbegehrens oder der Anordnung, zu berufen. Beruft sich der Auftragnehmer innerhalb dieses Zeitraums nicht auf fehlende Zumutbarkeit, wird widerleglich vermutet, dass die Änderung dem Auftragnehmer zumutbar ist. Wird die Vermutung später widerlegt und hat der Auftragnehmer schuldhaft die fristgerechte Unzumutbarkeitsmitteilung unterlassen, haftet er dem Auftraggeber für den hieraus dem Auftraggeber kausal entstehenden Schaden.

Das Angebot ist als schriftliches Dokument zu erstellen und als PDF einer E-Mail anzuhängen. Erfolgt die Kommunikation mit dem Auftraggeber über eine vom Auftraggeber vorgegebene Plattform ist das PDF-Dokument statt per E-Mail auf dieser Plattform einzustellen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, muss die E-Mail bzw. die Nachricht über die Plattform an die Projektleiter des Auftraggebers und den Einkauf des Auftraggebers gesandt werden und zwar direkt als Adressaten, nicht als carbon copy („cc“).

Soweit der vorbeschriebene elektronische Versand dem Auftragnehmer nicht möglich ist, muss das Angebot schriftlich an den vorgenannten Personenkreis übermittelt werden. Die Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren und die Bestellnummer des Hauptauftrags ist anzugeben.

5.5 Der Auftragnehmer hat sein Angebot für die geänderte Leistungen, soweit die Änderungen Grundleistungen im Sinne der HOAI betreffen, entsprechend der jeweils geltenden Fassung der HOAI in Abgrenzung zu den vertraglichen Leistungen in Textform vorzulegen. Im Übrigen gilt § 650c BGB entsprechend.

5.6 Nach Vorlage des ordnungsgemäßen Angebotes oder sofort nach Zugang des Änderungsbegehrens/der Anordnung, wenn ein Angebot entbehrlich ist, werden sich die Parteien nach Möglichkeit über die auszuführende Leistung und deren Vergütung einigen. Sofort nachdem eine Einigung über die auszuführende Leistung und – soweit eine Vergütung beansprucht werden kann – auch über deren Vergütung zustande gekommen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet mit der Leistung zu beginnen, es sei denn, das Änderungsbegehren/die Anordnung bei entbehrlichem Änderungsbegehren enthielt eine andere Leistungszeit oder die Parteien haben Vereinbarungen zur Leistungszeit getroffen.

5.7 Sollte binnen dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung über die auszuführende Leistung und/oder deren Vergütung zustande gekommen sein, ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderung in Textform oder schriftlich dem Auftragnehmer einseitig anzuordnen. Der Auftragnehmer ist sodann verpflichtet, der Anordnung innerhalb einer Auftraggeberseits nach billigem Ermessen vorgegebenen zumutbaren Leistungszeit oder – falls eine Leistungszeit nicht vorgegeben wurde – sofort Folge zu leisten, wenn ihm die Änderung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. Hinsichtlich der Regelungen zur Unzumutbarkeit gilt Ziff. 5.4 sinngemäß. Soweit die Anordnung nur hinsichtlich der Leistungszeit nicht zumutbar ist, gilt eine angemessene und übliche Leistungszeit als geschuldet, die Ausführung der Änderung kann der Auftragnehmer dann nicht verweigern.

5.8 Der Auftragnehmer hat eine ihm zumutbare Anordnung, die ihm vor Ablauf von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens oder ohne vorheriges Änderungsbegehren zugeht, in folgenden (alternativen) Fällen sofort zu befolgen:

a. Wenn eine Änderung vorliegt, für die dem Auftragnehmer nach § 650c Absatz 1 Satz 2 BGB kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zusteht.

b. Bei Gefahr in Verzug. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Sach- oder Vermögensschaden von insgesamt mehr als 5 % der Auftragssumme oder mehr als 10.000,00 EUR oder ein Personenschaden droht.

c. Wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung zustande gekommen oder gescheitert ist.

d. Wenn der Auftragnehmer ein ordnungsgemäßes Angebot nach Ziff. 5.7 nicht rechtzeitig oder nur inhaltlich unzureichend vorgelegt hat und er auch auf eine Nachfristsetzung des Auftraggebers kein ordnungsgemäßes Angebot übermittelt, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten.

e. Wenn der Auftragnehmer ernsthaft und endgültig die Vorlage eines Angebotes nach § 650b Abs. 1 BGB verweigert.

f. Wenn der Auftragnehmer das nach § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB geschuldete Streben nach Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung ernsthaft und endgültig verweigert.

g. Wenn der Auftragnehmer auf die Einhaltung der Frist verzichtet oder den Auftraggeber zu einer Anordnung auffordert.

h. Wenn die Berufung auf die 30-Tagesfrist in entsprechender Anwendung des § 320 Abs. 2 BGB nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des Anspruchs auf Mehrvergütung, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

i. Wenn ein Rückbau von während der 30-Tages-Frist ausgeführten Leistungen oder – zu dessen Vermeidung – die Anordnung eines Baustopps erforderlich würde.

j. Wenn das Abwarten des Zeitraums von dreißig (30) Kalendertagen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass ein verspäteter Produktionsbeginn (soweit in den Vertragsbestandteilen gem. Ziff. 1.1 vorgegeben) eintritt und damit schwerwiegende Nachteile für den Auftraggeber drohen und keine dies deutlich überwiegenden Interessen des Auftragnehmers an einem Abwarten des Zeitraums von dreißig (30) Kalendertagen bestehen.

Die Gründe für die Berechtigung zur vorzeitigen Anordnung sind mit der Anordnung jeweils in Textform darzulegen. Die weiteren Anforderungen nach § 650b Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BGB bleiben unberührt. Der Auftragnehmer ist auch im Falle einer vorzeitigen Anordnung des Auftraggebers jederzeit berechtigt – soweit das noch nicht erfolgt ist –, sein Angebot nach § 650b Abs. 1 Sätze 2, 5 BGB einzureichen. Die Parteien streben weiter – und unbeschadet einer bereits erfolgten Anordnung – nachträgliches Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.9 Der Auftraggeber kann in entsprechender Anwendung der Regelungen zum Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 650b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 BGB Änderungen zur Art der Ausführung, insbesondere des vereinbarten oder vom Auftragnehmer gewählten Bauablaufs, nicht jedoch Änderungen der Fälligkeit der vertraglichen Leistungen (Leistungszeit nach § 271 BGB), anordnen. Der Auftragnehmer kann der Anordnung widersprechen, soweit ihr berechtigte betriebliche Interessen entgegenstehen. Soweit sich daraus vergütungspflichtige Leistungen ergeben, erfolgt eine Preisermittlung nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 5.5. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für Änderungen der vom Auftragnehmer eingesetzten Produktionskapazitäten, also insbesondere für die Anordnung einer Verstärkung des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals. Etwaige nach § 650b BGB bestehende gesetzliche Anordnungsrechte im Hinblick auf den Bauablauf oder die Leistungszeit oder die vom Auftragnehmer eingesetzten Produktionskapazitäten bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

6. Leistungszeitraum

6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer angemessene Fristen für die Leistungserbringung – auch für Teilleistungen – nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu setzen, falls eine einvernehmliche Festlegung zwischen den Parteien nicht gelingt. Wird erkennbar, dass die Vertragstermine nicht eingehalten werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten, mit den Fachplanern Anpassungsmaßnahmen abzustimmen und dem Auftraggeber Optimierungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der Termine möglichst sicherzustellen. Gerät der Auftragnehmer mit der Erbringung der Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber eine Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen (§ 648a BGB). Weitergehende Rechte des Auftraggebers, insbesondere vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen, bleiben unberührt.

6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, Termine oder Ausführungsfristen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nachträglich zu ändern, wenn dies zur Anpassung an den Ablauf des Bauvorhabens notwendig wird und diese dem Auftragnehmer unter Wahrung seiner betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen zumutbar sind. Es ist hierüber eine Einigung mit den Auftragnehmer zu erzielen.

7. Honorar

7.1 Die Vergütung des Auftragnehmers wird nach den anrechenbaren Kosten entsprechend der Kostenberechnung nach der HOAI in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung sowie der Vereinbarung in der Bestellung bestimmt. Dies gilt auch für Honoraranpassungen infolge der Bestimmungen in Ziff. 5.

7.2 Sowohl die Honorarvereinbarung, als auch eine Honoraranpassung sind in Textform zu vereinbaren.

7.3 Soweit das Beauftragungsschreiben keine Aussage/Feststellung zu den Nebenkosten trifft, sind die Nebenkosten bereits bei der Festlegung des Planungshonorars berücksichtigt worden und damit abgegolten.

7.4 Grundlage der für die Honorarrechnung nach HOAI maßgeblichen Kostenberechnung ist die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer einvernehmlich abgestimmte Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, die einvernehmlich abgestimmte Kostenschätzung.

7.5 Soweit die Vertragsparteien ein Kostenziel oder eine Kostenobergrenze festlegen, handelt es sich gleichzeitig um eine Beschaffenheitsvereinbarung. Die Vertragsparteien haben bei der Abfassung der Kostenobergrenze ihre Erfahrungen und Kenntnisse über die zu erwartenden Baukosten anhand vergleichbarer Baukostenrechnungen objektiv zugrunde gelegt. Sobald zusätzliche Kosten gegenüber der Kostenobergrenze erkennbar werden, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unabhängig von sonstigen Leistungspflichten und einer Haftung unverzüglich über den Grund und die Mehrkosten im Einzelnen schriftlich informieren. Weiter muss er Einsparungsmodelle entwickeln und schriftlich vorschlagen, um die Einhaltung oder nach Möglichkeit Unterschreitung der Kosten sowie eine spätere optimale wirtschaftliche Nutzung sicherzustellen. Die Kostenobergrenze ist dann anzupassen, wenn sich die Kosten infolge einer Planungs- oder Ausführungsänderung, die der Auftraggeber schriftlich angeordnet oder beauftragt hat, ändern oder sonstige Gründe hierfür gegeben sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und die er auch unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Fachkunde nicht voraussehen konnte, und wenn die Anpassung dem Auftraggeber zumutbar ist. Zwingende Voraussetzung für die Anpassung der Kostenobergrenze ist die umfassende vorherige Aufklärung des Auftraggebers und dass der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber keinen Ausgleich der Kostenüberschreitung durch anderweitige Einsparungen unter Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele erreichen kann. Eine Anpassung der Kostenobergrenze schließt die Geltendmachung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen bei gleichzeitig mangelhaften Leistungen des Auftragnehmers nicht aus.

7.6 Mit dem Honorar sind auch alle vor Vertragsabschluss erbrachten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Zu dem vom Honorar umfassten Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören auch die auf Veranlassung der an der Genehmigung beteiligten behördlichen Stellen erfolgenden Planungsänderungen oder Planungsergänzungen, soweit diese zur mangelfreien Erbringung der Grundleistungen erforderlich sind. Zu dem vom Honorar umfassten Leistungsumfang des Auftragnehmer gehört auch die Einarbeitung von Änderungswünschen des Auftraggebers, sofern diese bis zur Einreichung des Bauantrages erfolgen und von den vergüteten Grundleistungen umfasst sind.

7.7 Für zusätzliche oder geänderte Leistungen gelten die gleichen Bedingungen wie im Hauptauftrag.

7.8 Die Leistungen des Auftragnehmers sind zeitunabhängig kalkuliert und vereinbart. Allein Projektlaufzeitverlängerungen begründen grundsätzlich keinen Anspruch des Auftragnehmers auf ein Mehrhonorar. Davon unberührt sind Ansprüche aus § 642 BGB sowie aus § 313 BGB.

7.9 Planungsänderungen, die sich aus für den Auftragnehmer vorhersehbaren und vermeidbaren, berechtigten behördlichen Anordnungen, schuldhaft unzureichender Planungskoordination, einer Fortschreibung und Detaillierung der Planung und aus Gründen der Kostenminimierung zur Einhaltung vereinbarter Kostenziele ergeben, begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Honorierung. Auch eine zusätzliche Vergütung für notwendige Überarbeitungen bereits fertig gestellter Unterlagen bei unverändertem Programm und nur unwesentlich veränderten Anforderungen sowie für Vervollständigungen und Optimierungen ist ausgeschlossen, soweit diese Leistungen von den vergüteten Grundleistungen umfasst sind.

8. Zahlungen

8.1 Der Auftraggeber erbringt Abschlagszahlungen nach § 15 HOAI i.V.m. § 632a BGB. Ein zwischen den Parteien abgestimmter Zahlungsplan geht vor.

8.2 Im Falle rechtsgrundloser Zahlungen ist die Berufung des Auftragnehmers auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Leistet er innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, hat er Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu zahlen.

8.3 Zahlungen des Auftraggebers erfolgen unter dem Vorbehalt der mangelfreien Werkleistung und stellen kein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit der Leistungen des Auftragnehmers dar.

8.4 Die Parteien vereinbaren, sofern und soweit in der Bestellung nichts Anderes vorgesehen ist, eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme. In diesem Fall kann der Auftraggeber Zahlungen bis zur Höhe der Sicherheit einbehalten. Die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Mängelansprüchesicherheit sichert Ansprüche und Rechte des Auftraggebers

- bei Mängeln (§ 634 BGB), einschließlich solcher aus geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen,

- aus Überzahlungen einschließlich Zinsen.

8.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Sicherheit durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines Kautionsversicherers zu leisten. Der Bürge hat auf das Recht zur Hinterlegung und darüber hinaus auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB zu verzichten, wobei der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für den Fall gilt, dass die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Ansprüche aus der Bürgschaft dürfen nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren.

8.6 Steht später aufgrund Einigung der Parteien oder rechtskräftigen Urteils fest, dass die richtige Höhe der Netto-Schlussrechnungssumme niedriger ist als die geprüfte Netto-Schlussrechnungssumme, gibt der Auftraggeber unverzüglich die Sicherheit gem. Ziff. 8.4 in Höhe von 5 Prozent der Differenz der als richtig festgestellten Netto-Schlussrechnungssumme und der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme zurück.

9. Urheberrecht

9.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das unwiderrufliche, ausschließliche, unterlizenzierbare, übertragbare und in jeder Hinsicht unbeschränkte Nutzungsrecht an allen seinen unter diesem Vertrag urheberrechtlich schutzfähigen Leistungen, insbesondere an allen gefertigten Plänen, Zeichnungen, Softwareprogrammen und sonstigen Ausarbeitungen sowie am Bauwerk selbst ein, unabhängig davon, ob an diesen Unterlagen urheberrechtlicher Schutz besteht oder nicht, und unabhängig davon, ob diese Unterlagen verkörpert sind oder in elektronischer Form vorliegen. Das vorgenannte Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zum Nachbau im Falle der Zerstörung und das Recht, die vorgenannten Unterlagen zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu bearbeiten und zu ändern, einschließlich der Änderung eines darauf basierenden Bauvorhabens sowie die Leistungen in andere Werke einfließen zu lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.

9.2 Die Einräumung des vorgenannten Nutzungsrechts wird nicht dadurch berührt, dass das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages werden dem Auftraggeber die vorgenannten Nutzungsrechte auf alle bis zur Beendigung erstellten schutzrechtsfähigen Leistungen eingeräumt.

9.3 Der Auftraggeber hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des Auftragnehmers.

9.4 Die Nutzungsrechtsübertragung wird mit der in diesem Vertrag geregelten Vergütung abgegolten. Das gilt auch im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

9.5. Soweit Leistungen des Auftragnehmers urheberrechtlichen Schutz oder sonstigen Schutz genießen, garantiert der Auftragnehmer, hinsichtlich seiner Leistungen Inhaber aller Rechte, die für die vertragsgegenständliche Nutzung und die Einräumung der Rechte gemäß Ziff. 9.1 erforderlich sind, zu sein, und stellt den Auftraggeber und diejenigen Personen, die von dem Auftraggeber Rechte ableiten, insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Zur Übertragung von Leistungen für das Vorhaben an Subplaner ist der Auftragnehmer unter den Voraussetzungen der Ziff. 11 nur berechtigt, soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle in Ziff. 9.1 bezeichneten Verwertungs- und Nutzungsrechte an diesen Leistungen verschafft.

10. Haftung und Versicherung

10.1 Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine (Betriebs-) Haftpflichtversicherung, die auch eine Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung mit umfasst, abzuschließen und für die Dauer der Durchführung des Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, aufrechtzuerhalten, und zwar mit folgenden Mindestdeckungssummen für

- Personenschäden 2.500.000,00 EUR je Versicherungsfall,

- Sach- und Vermögensschäden 2.500.000,00 EUR je Versicherungsfall,

und in jedem Versicherungsjahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abschluss der vorstehend aufgeführten Versicherung vor Beginn der Ausführung seiner Leistungen und auf Verlangen des Auftraggebers auch während der Durchführung des Auftrages unter Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat vor Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf (weitere) Leistungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

10.3 Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, sogenannte Vor- und Spätschäden in die Versicherung einzubeziehen, mit der Maßgabe, dass die Versicherung die Folgen der Verstöße miterfasst, die von Beginn des Versicherungsvertrages an bis zu seinem Ablauf vorkommen, außerdem aber auch die Folgen der im Zeitraum eines Jahres vor Beginn der Versicherung verursachten Verstöße, wenn sie dem Auftragnehmer bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind. Die Haftung der Versicherungsgesellschaft darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Versicherung enden.

11. Subplaner, Fachlich Beteiligte

11.1 Die vollständige Weitervergabe eines Auftrages an Subplaner ist ausgeschlossen.

11.2 Der Auftragnehmer hat die Verträge mit den Subplanern in der Weise zu gestalten, dass sie insbesondere im Hinblick auf Termin- und Kosten-

sicherheit sowie Ansprüchen wegen mangelhafter Planung und Versicherungspflicht den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geregelten Pflichten entsprechen. Der Auftragnehmer hat in den Verträgen mit den von ihm eingesetzten Subplanern weiterhin zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe nur nach Einwilligung des Auftraggebers zulässig ist.

11.3 Die Kommunikation zwischen Subplanern und Auftraggeber erfolgt ausschließlich über den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt allerdings sicher, dass die Subplaner jederzeit für Rückfragen des Auftraggebers und zu Besprechungen mit dem Auftraggeber oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung stehen.

11.4 Der Auftragnehmer tritt seine Erfüllungs- und Mängelansprüche, die ihm gegen die von ihm beauftragten Subplaner zustehen, sicherheitshalber an den Auftraggeber ab, der die Abtretung annimmt. Die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer werden durch die Abtretung nicht berührt. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer bis zum Widerruf aus wichtigem Grund, die Erfüllungs- und Mängelansprüche im eigenen Namen gegenüber den Subplanern geltend zu machen. Ein zum Widerruf berechtigter wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber in Verzug ist oder die entsprechenden vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer nicht mehr bestehen. Tritt der Auftraggeber in Subplanerverträge im Sinne von Ziff. 11.5 ein, beschränken sich die abgetretenen Ansprüche auf solche Ansprüche, die bis zum Übertragungszeitpunkt entstanden sind.

11.5 Im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags hat der Auftraggeber ein Recht auf Übernahme der vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages geschlossenen Subplanerverträge. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinen Verträgen mit Subplanern ein Eintrittsrecht zugunsten des Auftraggebers vereinbart ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit allen Subplanern im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter ein Eintrittsrecht zu vereinbaren.

11.6 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Notwendigkeit der Einschaltung von anderen fachlich Beteiligten, inkl. Sonderfachleute (keine Subplaner) so rechtzeitig aufzuklären und zu beraten, dass diese ohne Verzögerung für das Vorhaben beauftragt werden können. Der Auftragnehmer hat dabei zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber für die Prüfung des Sachverhalts und die Beurteilung des Handlungsvorschlags mindestens vierzehn (14) Kalendertage benötigt. Diese Beratung umfasst eine schriftliche Zusammenfassung der notwendigen Leistungen welche seitens anderer fachlich Beteiligter zu erbringen sind.

Die Beauftragung von anderen fachlich Beteiligten erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber. Werden andere fachlich Beteiligte beauftragt, hat der Auftragnehmer die von diesen erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und diese in die Planung einzuarbeiten.

12. Kündigung

12.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag gemäß § 648 BGB jederzeit ganz oder teilweise kündigen.

12.2 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag jeweils aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB kündigen. Sofern wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, gilt das Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB.

12.3 Ein wichtiger Grund im Sinne von Ziff. 12.2, welcher den Auftraggeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

12.3.1 wenn der Auftragnehmer seine Leistungen ernsthaft und endgültig einstellt;

12.3.2 wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

12.3.3 wenn der Auftragnehmer den Nachweis der Haftpflichtversicherung trotz fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht zu führen vermag;

12.3.4 wenn der Auftragnehmer eine vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht beigebracht hat;

12.4 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin beauftragten, vertragsgemäß und verwertbar erbrachten, nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die insoweit nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten, sofern sie erstattungsfähig sind.

Der Nachweis ist nur dann ordnungsgemäß erbracht, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine nachvollziehbare Aufstellung der erbrachten Leistungen und lückenlos sämtliche erbrauchte Planungsunterlagen und Berechnungen zur Verfügung stellt. § 648a Abs. 4 BGB bleibt unberührt.

12.5 Die Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

12.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der Kündigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistungen so abzuschließen, dass der Auftraggeber die Leistungen übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen unverzüglich prüfbar abzurechnen.

12.7 Hat der Auftragnehmer eine Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so kann der Auftraggeber auch in sich abgeschlossene Teile der Leistung kündigen.

13. Verjährung und Abnahme

13.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, spätestens mit der Abnahme der Leistungen der Leistungsphase 8 – Objektüberwachung der HOAI. Sofern Leistungen danach noch zu erbringen sind (insbesondere die Objektbetreuung und Dokumentation entsprechend der Leistungsphase 9 der HOAI), beginnt die Verjährung einheitlich mit der Abnahme der letzten Leistung.

13.2 Die Abnahme richtet sich nach § 640 BGB, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen. Voraussetzung für die abnahmereife Fertigstellung vertraglich geschuldeter Leistungen ist die vollständige und vertragsgemäße Übergabe aller geschuldeter Plandokumente (unter Beachtung der Vorgaben von Ziff. 2.4) und die mündliche

Erläuterung der Planungsinhalte durch den Auftragnehmer mindestens vierzehn (14) Kalendertage vor dem schriftlich zu stellenden Abnahmeverlangen. Der Auftraggeber prüft, ob die Leistungen des Auftragnehmers vertragsgerecht erbracht sind und erklärt ggf. die Abnahme der erbrachten Leistung. Hierzu erstellen der Auftragnehmer und der Auftraggeber ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Bei Vorliegen von Mängeln werden diese unter Angabe einer Beseitigungsfrist sowie etwaiger Schadenshöhe im Abnahmeprotokoll des Auftraggebers festgehalten.

13.3 Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Nur für den Fall, dass Auftragnehmer auch die Objekt- und Bauüberwachung sowie Objektbetreuung und Dokumentation entsprechend der Leistungsphasen 8 und 9 der HOAI in Auftrag hat, kann er nach Erbringung der Leistungsphase 8 der HOAI nach den oben genannten Regeln eine Teilabnahme verlangen.

14. Leistungsverweigerungsrecht

14.1 Macht der Auftragnehmer von einem behaupteten Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der Auftraggeber seinerseits berechtigt, die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistungen in Höhe des geforderten Betrages abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom Auftragnehmer zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war. Die Sicherheitsleistung wird durch selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines Kautionsversicherers geleistet.

14.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit sämtliche mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehende Pläne, Berechnungen oder sonstige Unterlagen auf Anforderung des Auftraggebers herauszugeben. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers an Plänen und Unterlagen ist ausgeschlossen.

15. Ergänzende Bestimmungen

15.1 Alle Dokumente und Erklärungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Gleiches gilt für die Kommunikation auf der Baustelle. Der Auftragnehmer hat erforderlichenfalls auf seine Kosten einen Übersetzer zu stellen.

15.2 Sämtliche von dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit den Aufgaben und Verpflichtungen dieses Vertrages abzugebenden Erklärungen haben schriftlich gegenüber den von den Auftraggeber als projektverantwortlichen genannten Personen zu erfolgen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. In jedem Fall ist dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übermitteln.